

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Thering, Dr. Jens Wolf, Stephan Gamm,
Michael Westenberger, Franziska Grunwaldt, Dennis Gladiator, Carsten Ovens
(CDU) und Fraktion**

**Betr.: Zweckentfremdung von Pkw-Parkplätzen im Stadtpark und rund um die
Außenalster stoppen**

In bestimmten Bereichen, insbesondere im Umfeld von Naherholungsgebieten mit hohen Besucherfrequenzen wie der Außenalster und dem Stadtpark, wurden in letzter Zeit verstärkt Fahrzeuge zum Verkauf angeboten. Diese Fahrzeuge blockieren dabei teilweise monatelang Parkplätze im öffentlichen Raum, ohne dass seitens der Behörden etwas geschieht. Ähnliches gilt für Lkw, Wohnmobile und Anhänger mit Werbeschildern, die über einen längeren Zeitraum Parkplätze im öffentlichen Raum versperren.

Eingedenk des vom Senat seit 2011 ohnehin durch verschiedene Maßnahmen bewusst in Kauf genommenen Verlustes von über 1.500 Parkplätzen im öffentlichen Raum ist eine derartige Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen für Anlieger ärgerlich und aus verkehrspolitischer Sicht frevelhaft. Die jetzige Situation führt dazu, dass die Parkmöglichkeiten von Anwohnern und Besuchern erheblich eingeschränkt werden und unnötiger Parkplatzsuchverkehr mit erheblichen Begleiterscheinungen (Verkehrsbinderungen, Staubbildung, Verkehrsgefährdung und so weiter) erzeugt wird.

Bereits die Antwort des Bezirksamtes Hamburg-Nord auf die Kleine Anfrage 80/2016 des Bezirksabgeordneten Christoph Ploß hatte gezeigt, dass die zuständigen Behörden in Hamburg bisher leider nicht gewillt sind, dieses Problem zu lösen. Diese Einschätzung wurde durch eine aktuelle CDU-Anfrage auf Bürgerschaftsebene (Drs. 21/5730) bestätigt.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu prüfen, welche verkehrsrechtlichen, verkehrspolitischen und/oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Zweckentfremdung von öffentlichem Parkraum im Umfeld von Bereichen wie dem Stadtpark oder der Außenalster durch zugelassene und betriebsbereite Kraftfahrzeuge und Anhänger zulässig sind. Ziel soll hierbei sein, diese Fahrzeuge und Anhänger abzuschleppen, wenn sie allein oder überwiegend zu einem anderen Zweck als dem der späteren Wiederinbetriebnahme abgestellt sind mit der Folge, dass eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Straße vorliegt.
2. der Bürgerschaft die Prüfergebnisse bis zum 31. Dezember 2016 vorzulegen.